S 16 AS 1549/19 WA

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Nichtzulassungsbeschwerde Entscheidung über Ablehnungsgesuch als Verfahrensmangel Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör Ablehnung eines Antrags auf Terminverlegung als Verfahrensmangel Ladungsfristen Akteneinsichtsrecht überlange Verfahrensdauer als Verfahrensmangel bei zugleich erhobener Verzögerungsrüge Verstoß gegen die Begründungspflicht
Leitsätze	-
Normenkette	SGG § 60 SGG § 62 SGG § 88 SGG § 110 SGG § 128 SGG § 136 SGG § 144 SGG § 145

	SGG § 160
	GVG § 198
	ZPO § 227
	Artikel 2 Abs 1
	GG 103 Abs 1
	Artikel 6
	EMRK 13

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 1549/19 WA
Datum	29.06.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 734/23 NZB
Datum	19.02.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 29.Â Juni 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Â

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Â

GrÃ¼nde

Â

I.

Â

StreitgegenstÃ¤ndlich ist die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Neuruppin vom 29.Â Juni 2023.

Â

Der im Jahr 1961 geborene KlÃ¤ger steht bei dem Beklagten im laufenden Bezug von Leistungen zur Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGBÂ II). Mit Bescheid vom 11. Dezember 2013 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger Leistungen fÃ¼r die Monate Januar bis einschlieÃlich Juni 2014 in HÃ¶he von 724,99 â¬ (Regelbedarf 391 â¬, Warmwasserpauschale 8,99 â¬ und Kosten der Unterkunft und Heizung 325 â¬) monatlich.

Â

Nachdem der KlÃ¤ger die Wahrnehmung des Meldetermins am 03. Dezember 2013 bei dem Mitarbeiter des Beklagten Herrn S vor Ort abgelehnt hatte, minderte der Beklagte nach AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers (Schreiben vom 05.Â Dezember 2013) mit Bescheid vom 17.Â Dezember 2013 den Anspruch des KlÃ¤gers auf Arbeitslosengeld II in HÃ¶he von 38,20 â¬ monatlich fÃ¼r den Leistungszeitraum vom 01. Januar 2014 bis einschlieÃlich 31. MÃ¤rz 2014 wegen eines MeldeversÃ¤umnisses (Sanktion). Gegen diesen Bescheid legte der KlÃ¤ger mit am 13. Januar 2014 eingegangenem Schreiben vom 11. Januar 2014 Widerspruch ein und fÃ¼hrte an, der Abbruch einer Besprechung rechtfertige keine LeistungskÃ¼rzung. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 25. MÃ¤rz 2014 (W-03804-00027/14) zurÃ¼ck.

Â

Mit am 08. April 2014 beim SG Neuruppin eingegangenem Schreiben vom 06. April 2014 hat der KlÃ¤ger persÃ¶nlich Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 25.Â MÃ¤rz 2014 (W-03804-00027/14) erhoben, die zunÃ¤chst unter dem Aktenzeichen S 18 AS 735/14 registriert und ab dem 01. Januar 2016 unter dem Aktenzeichen S 16 AS 735/14 fortgefÃ¼hrt wurde. Hierbei hat er angegeben, nach Akteneinsicht wÃ¼rden weitere AntrÃ¤ge zur Prozesskostenhilfe und eine Stellungnahme erfolgen.

Â

Zudem hat der KlÃ¤ger, vertreten durch einen Rechtsanwalt, mit am 24. April 2014 beim SG Neuruppin eingegangenem Schriftsatz vom gleichen Tage, nochmals Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 25. MÃ¤rz 2014 (W-03804-00027/14) erhoben, die unter dem Aktenzeichen S 18 AS 874/14 registriert wurde. Dem KlÃ¤ger ist in diesem Verfahren durch Beschluss vom 04. Dezember 2014 antragsgemÃ¤Ã Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines ProzessbevollmÃ¤chtigten bewilligt worden. Mit Bescheid vom 24. Juni 2015 hat der

Beklagte nach Ãberprüfung der Sach- und Rechtslage den Sanktionsbescheid vom 17. Dezember 2013 wegen eines MeldeversÃ¤umnisses vom 03. Dezember 2013 zurÃ¼ckgenommen. Sodann hat er auf Antrag des KlÃ¤gers diesem am 23.Â Juli 2015 die einbehaltenen Leistungen in HÃ¶he von 114,60 â¬ (3 x 38,20 â¬) sowie die gemÃ¤Ã Bescheid vom 25. Juni 2015 hierauf festgestellten Zinsen in HÃ¶he von 6,08 â¬ bar ausgezahlt. Mit Schreiben vom 09.Â September 2015 hat der Beklagte sich auch zur Ãbernahme der auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers bereit erklÃ¤rt. Der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers hat daraufhin mit Schriftsatz vom 30. September 2015 die Annahme des Anerkenntnisses des Beklagten bzgl. der Hauptsache und der Kosten erklÃ¤rt.

Â

Im hier zugrunde liegenden Verfahren S 16 AS 735/14 hat das SG Neuruppin nach AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Schreiben vom 07. September 2016 die Klage gemÃ¤Ã Â§Â 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Gerichtsbescheid vom 11. Juni 2019, dem KlÃ¤ger zugestellt am 18. Juni 2019, mit der BegrÃ¼ndung abgewiesen, der angefochtene Sanktionsbescheid sei zu Recht ergangen. Die Berufung hat es nicht zugelassen. Hiergegen hat der KlÃ¤ger mit am 16. Juli 2019 beim SG eingegangenem Schreiben vom 15. Juli 2019 Antrag auf DurchfÃ¼hrung der mÃ¼ndlichen Verhandlung gestellt.

Â

Eine zwischenzeitlich vom ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers am 10. Juli 2019 ebenfalls gegen den Gerichtsbescheid vom 11. Juni 2019 beim Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg (Aktenzeichen L 29 AS 1309/19 NZB) eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hat dieser nach Erteilung eines rechtlichen Hinweises der zustÃ¤ndigen Berichterstatterin mit Schriftsatz vom 22. Oktober 2019 fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt.

Â

Nach RÃ¼ckgabe der Akten durch das LSG hat das SG Neuruppin das Verfahren im Hinblick auf den Antrag des KlÃ¤gers auf DurchfÃ¼hrung der mÃ¼ndlichen Verhandlung wieder aufgenommen und nunmehr unter dem Aktenzeichen S 16 AS 1549/19 WA fortgefÃ¼hrt. Am 12. Juni 2023 hat es den KlÃ¤ger zur mÃ¼ndlichen Verhandlung fÃ¼r den 29. Juni 2023 um 12:40 Uhr geladen. FÃ¼r diesen Termintag ist der KlÃ¤ger zu sieben weiteren von ihm gefÃ¼hrten Verfahren ab 11:00 Uhr und jeweils im Abstand von 20 Minuten geladen worden (Verfahren zu den Aktenzeichen S 16 AS 1604/15, S 16 AS 2696/15, S 16 AS 2711/15, S 16 AS 884/17, S 16 AS 749/18, S 16 AS 471/21 WA, S 16 AS 760/21 WA und das hier zugrundeliegende Verfahren S 16 AS 1549/19 WA). Ausweislich der in den Akten befindlichen Postzustellungsurkunde ist dem KlÃ¤ger die Ladung am 13. Juni 2023 zugestellt worden.

Â

Der KlÃ¤ger hat daraufhin mit am 19. Juni 2023 beim SG Neuruppin eingegangenem Schreiben vom 16. Juni 2023 (zu den Aktenzeichen â□□S 16 AS 1604/15 u. a.â□□) AntrÃ¤ge auf Akteneinsicht, auf Ablehnung des Kammervorsitzenden wegen Befangenheit und auf neue Terminierung des Verfahrens unter einer anderen Kammer gestellt. Die Befangenheit ergebe sich aus der Tatsache, dass es unter Leitung des Kammervorsitzenden bei der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung am 02. August 2011 zu erheblichen VerfahrensmÃ¤ngeln gekommen sei.

Â

Mit Beschluss vom 22. Juni 2023 hat das SG Neuruppin das gegen den Kammervorsitzenden gerichtete Ablehnungsgesuch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen (Az. S 1 SF 55/23 AB). Die hiergegen gerichtete Beschwerde des KlÃ¤gers hat das LSG Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 07. September 2023 als unzulÃ¤ssig verworfen (Az. L 29 SF 171/23 B AB).

Â

Mit Schreiben vom 21. Juni 2023 hat das SG Neuruppin dem KlÃ¤ger zu allen acht oben genannten, fÃ¼r den 29. Juni 2023 terminierten Verfahren mitgeteilt, dass Akteneinsicht im Gericht jederzeit wÃ¤hrend der GeschÃ¤ftszeiten genommen werden kÃ¶nne.

Â

Mit weiterem Schreiben vom 20. Juni 2023 â□□ dieses Mal nur zum Aktenzeichen des vorliegenden Verfahrens â□□ hat der KlÃ¤ger seinen Vortrag aus dem Schreiben vom 16.Â Juni 2023 wiederholt und ergÃ¤nzt, er erhebe zudem eine VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge wegen Ã¼berlanger Verfahrensdauer.

Â

Mit Beschluss vom 28. Juni 2023, dem KlÃ¤ger zugestellt am 29. Juni 2023, hat das SG Neuruppin die AntrÃ¤ge des KlÃ¤gers auf Verlegung des auf den 29. Juni 2023 anberaumten Termins in allen acht oben bezeichneten Verfahren abgelehnt. Erhebliche GrÃ¼nde fÃ¼r die Terminverlegung seien weder dargelegt noch glaubhaft gemacht worden.

Â

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 29. Juni 2023 ist der KlÃ¤ger ausweislich des Sitzungsprotokolls nicht erschienen. Der anwesende Vertreter der Beklagten hat darauf hingewiesen, dass der angefochtene Sanktionsbescheid auch in dem weiteren Verfahren S 18 AS 874/14 anhÃ¤ngig gewesen und bereits durch Bescheid vom 24. Juni 2015 zurÃ¼ckgenommen worden sei. Dem hiesigen Klagebegehren sei daher schon voll entsprochen worden. Das SG hat durch Urteil vom gleichen Tage die Klage abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, durch den RÃ¼cknahmebescheid vom 24. Juni

2015 sei der KlÃ¤ger von dem Beklagten klaglos gestellt worden und das RechtsschutzbedÃ¼rfnis des KlÃ¤gers fÃ¼r die FortfÃ¼hrung des Klageverfahrens entfallen. Die Klage sei nach RechtshÃ¤ngigkeit unzulÃ¤ssig geworden und unterliege folglich der Abweisung. In der Rechtsmittelbelehrung heiÃ□t es, gegen dieses Urteil stehe den Beteiligten die Berufung nicht zu, weil sie vom SG nicht zugelassen worden sei. Die Nichtzulassung der Berufung kÃ¶nne mit der Beschwerde angefochten werden. Das Urteil ist dem KlÃ¤ger am 05. Juli 2023 zugestellt worden.

Â

Gegen dieses Urteil hat der KlÃ¤ger mit am 17. Juli 2023 eingegangenem Schreiben vom 14. Juli 2023 Nichtzulassungsbeschwerde beim LSG Berlin-Brandenburg eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat er ausgefÃ¼hrt, er habe keine Akteneinsicht erhalten, die Ablehnung der von ihm beantragten Terminsverlegung habe ihn zu spÃ¤t erreicht, seine VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge wegen Ã¼berlangen Verfahrens sei ignoriert worden, ebenso auch sein Antrag auf neue Terminierung des Verfahrens unter einer anderen Kammer wegen Befangenheit des Vorsitzenden der derzeit zustÃ¤ndigen Kammer, es fehlten BegrÃ¼ndungen sowohl des Gerichtsbescheids als auch des Urteils, es sei zu TerminÃ¼berschneidungen bei der mÃ¼ndlichen Verhandlung gekommen und Massenterminierungen seien unangemessen. Die Befangenheit des Kammervorsitzenden ergebe sich aus der Tatsache, dass dieser bei der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung, an der er teilgenommen habe â□□ nÃ¤mlich am 02. August 2011 â□□ weder seine SehschwÃ¤che noch sein Veto gegenÃ¼ber Massenterminierungen berÃ¼cksichtigt habe; ansonsten hÃ¤tte er damals Teilerfolge erzielen kÃ¶nnen. Die BegrÃ¼ndetheit seiner VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge ergebe sich aus der Ã□berlÃ¤nge des Verfahrens. Weiterhin beantrage er fÃ¼r das Beschwerdeverfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Rechtsanwalts.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

auf seine Beschwerde hin die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 29. Juni 2023 zuzulassen.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 29. Juni 2023 zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er hÃ¤lt die Nichtzulassung der Berufung in dem genannten Urteil fÃ¼r zutreffend. Die Rechtssache habe weder grundsÃ¤tzliche Bedeutung noch weiche das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab. Zudem ergebe sich aus dem Vorbringen des KlÃ¤gers nicht schlÃ¼ssig, welche Verfahrensvorschrift als verletzt angesehen werde und warum das Urteil darauf beruhen kÃ¶nne.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten zum hiesigen Verfahren sowie zum Verfahren S 18 AS 874/14 und der Verwaltungsakten der Beklagten, die bei der Entscheidung vorgelegen haben, Bezug genommen.

Â

II.

Â

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des KlÃ¤gers gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 29.Â Juni 2023 ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Â

Die Nichtzulassungsbeschwerde gemÃ¤Ã Â§ 145 SGG ist vorliegend statthaft, da die Berufung aufgrund eines den Betrag von 750 â¬ nicht Ã¼bersteigenden Wertes des Beschwerdegegenstandes von 3 x 38,20 â¬, also insgesamt 114,60 â¬ (ursprÃ¼ngliche Minderung des Arbeitslosengeld II- Anspruches fÃ¼r die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. MÃ¤rz 2014 im â zurÃ¼ckgenommenen â Sanktionsbescheid vom 17. Dezember 2014), der Zulassung bedurfte (Â§ 145 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG). Es liegt auch weder eine Ausnahme hiervon (Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG) noch eine den Senat bindende Zulassung der Berufung durch das SG (Â§ 144 Abs. 3 SGG) vor.

Â

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist jedoch unbegrÃ¼ndet, da die Berufung gegen das Urteil des SG vom 29. Juni 2023 durch das SG nicht zuzulassen war. Nach Â§Â 144 Abs.Â 2 SGG ist die Berufung zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat (Nr.Â 1), das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr.Â 2) oder ein der Beurteilung des

Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann (Nr.Â 3).

ZunÃ¤chst hat die Rechtssache keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung. GrundsÃ¤tzliche Bedeutung im Sinne des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG hat eine Rechtssache, wenn sie eine bisher ungeklÃ¤rte Rechtsfrage aufwirft, deren KlÃ¤rung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fÃ¶rdern (KlÃ¤rungsbedÃ¼rftigkeit, vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§Â 144 Rn. 28 f.). Ein bloÃ individuelles Interesse genÃ¼gt nicht. Die Rechtsfrage darf sich nicht unmittelbar und ohne weiteres aus dem Gesetz beantworten lassen oder bereits von der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung entschieden sein. Zur KlÃ¤rungsbedÃ¼rftigkeit der Rechtsfrage muss die abstrakte KlÃ¤rungsfÃ¤higkeit, das heiÃt die Ã¼ber den Einzelfall hinausgehende Bedeutung, und die konkrete KlÃ¤rungsfÃ¤higkeit, das heiÃt die Entscheidungserheblichkeit der Rechtsfrage, hinzutreten. Die Frage, ob eine Rechtssache im Einzelfall richtig oder unrichtig entschieden ist, verleiht ihr noch keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung (Bundessozialgericht , Urteil vom 14. Juni 1984 â 1 BJ 72/84 -, Rn. 3 ff., Beschluss vom 30. September 1992 â 11Â BAr 47/92 -, Rn. 8; SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 24. August 2022 â L 3 BK 2/20 NZB -, Rn. 34; jeweils in Juris). Insbesondere hinsichtlich Tatsachenfragen kann Ã¼ber Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG keine KlÃ¤rung verlangt werden (Keller in: Meyer-Ladewig u.a., SGG, 14. Aufl. 2023, Â§Â 144 Rn. 29). KlÃ¤rungsbedÃ¼rftige und klÃ¤rungsfÃ¤hige Rechtsfragen in diesem Sinne liegen hier nicht vor. Die BegrÃ¼ndung des KlÃ¤gers wirft Ã¼ber den konkreten Einzelfall hinaus keine grundsÃ¤tzlichen Rechtsfragen auf.

Auch der Berufungszulassungsgrund des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG (Divergenz) ist hier nicht gegeben. Eine Divergenz liegt nur vor, wenn ein Sozialgericht in der angefochtenen Entscheidung einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aufgestellt hat. Eine Abweichung ist nicht schon dann anzunehmen, wenn die Entscheidung des Sozialgerichts nicht den Kriterien entspricht, die diese Gerichte aufgestellt haben, sondern erst dann, wenn es diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche MaÃstÃ¤be entwickelt hat. Eine eventuelle Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall begrÃ¼ndet keine Divergenz (BSG, Beschluss vom 05. Oktober 2010 â B 8 SO 61/10 B -, Rn. 11, Juris, m. w. N.). Bei der Frage, ob eine Abweichung von einer Entscheidung des Landessozialgerichts zu bejahen ist, beschrÃ¤nkt sich die PrÃ¼fung auf das zustÃ¤ndige Berufungsgericht (Jungeblut in: Beck-Online Kommentar Sozialrecht, 71. Edition, Stand: 01. Dezember 2023, Â§Â 144 Rn. 40). Das SG hat hier keinen abweichenden Rechtssatz in diesem Sinne aufgestellt, auf dem das Urteil beruht. Sollte das SG hier im Einzelfall auf der Grundlage der von ihm vorgenommenen Wertung eine unrichtige Entscheidung getroffen haben, so wÃ¼rde allein dies den Zulassungsgrund der Divergenz nicht begrÃ¼nden. Dass der Rechtsprechung des BSG, des LSG Berlin-Brandenburg, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des BVerfG andere RechtssÃ¤tze zu entnehmen wÃ¤ren, als diejenigen, die das SG hier angewandt hat,

ist weder ersichtlich noch dem Vortrag des KlÃ¤gers selbst zu entnehmen.

SchlieÃlich ist auch der Zulassungsgrund des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG nicht gegeben. Danach ist die Berufung zuzulassen, wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Ein Verfahrensmangel ist ein VerstoÃ gegen eine Vorschrift, die das sozialgerichtliche Verfahren regelt. Er bezieht sich begrifflich auf das prozessuale Vorgehen des Gerichts auf dem Weg zum Urteil, nicht aber auf dessen sachlichen Inhalt, das heiÃt seine Richtigkeit. Erfasst werden somit weder inhaltliche Fehler der erstinstanzlichen Entscheidung noch Verfahrensfehler im Widerspruchs- oder Verwaltungsverfahren. Die Entscheidung des Sozialgerichts kann auf dem Verfahrensfehler beruhen, wenn die MÃ¶glichkeit besteht, dass der Verfahrensfehler die Entscheidung des Sozialgerichts beeinflusst hat. MaÃgeblich ist die materiell-rechtliche Rechtsauffassung des Sozialgerichts. Bei Vorliegen eines absoluten Revisionsgrundes im Sinne des Â§ 202 SGG in Verbindung mit Â§ 547 Zivilprozessordnung (ZPO) beruht die Entscheidung ausnahmslos auf dem Verfahrensfehler (vgl. zum Ganzen: Jungeblut in: Beck-Online Kommentar Sozialrecht, 71. Edition, Stand: 01. Dezember 2023, Â§Â 144 Rn. 43 ff., m. w. N.).

Â

Zur Zulassung kann nur ein der Beurteilung des LSG unterliegender Verfahrensmangel fÃ¼hren. VerfahrensmÃ¤ngel, die nicht der Beurteilung des LSG unterliegen, sind zum Beispiel VerfahrensmÃ¤ngel im Zusammenhang mit nach Â§Â 202Â Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 512 ZPO nicht anfechtbaren Vorentscheidungen, zum Beispiel Entscheidungen nach Â§ 60 SGG Ã¼ber Ablehnungsgesuche (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig u.a., SGG, 14. Aufl. 2023, Â§Â 144Â Rn. 32 ff; Sommer in: Beck-Online GroÃkommentar SGG, Stand: 01.Â November 2023, Â§ 144 Rn. 46).

Â

Der Vortrag des KlÃ¤gers, die Berufung gegen das Urteil des SG Neuruppin vom 29.Â Juni 2023 sei zuzulassen, weil seinem Antrag auf neue Terminierung des Verfahrens unter einer anderen Kammer wegen Befangenheit des Vorsitzenden der entscheidenden Kammer nicht nachgekommen worden sei, betrifft der Sache nach eine behauptete Verletzung des Â§ 60 SGG und unterliegt mithin bereits nicht der Beurteilung des LSG. Zwar hat das BSG fÃ¼r die Zulassung der Revision entschieden, dass die Sperrwirkung des Â§ 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 557 Abs. 2 ZPO einer ÃberprÃ¼fung nicht entgegensteht, wenn das LSG zum Beispiel ein als missbrÃ¤uchlich angesehenes Ablehnungsgesuch nicht durch Beschluss beschieden hat. Eine VerfahrensrÃ¼ge ist dann trotz unanfechtbarer Vorentscheidung mÃ¶glich, wenn sie sich nicht unmittelbar gegen diese richtet, sondern einen Mangel betrifft, der als Folge der beanstandeten Vorentscheidung weiterwirkend der angefochtenen Entscheidung selbst anhaftet, zum Beispiel der Vortrag, die Behandlung eines Ablehnungsgesuchs beruhe auf willkÃ¼rlichen bzw. manipulativen ErwÃ¤gungen (vgl. Schmidt in: Meyer-Ladewig u. a., SGG, 14. Aufl.

2023, Â§ 160 Rn. 17, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des BSG, etwa Beschluss vom 27. Juni 2019 â□□ B 5 R 1/19 B -, Rn. 9, zitiert nach Juris).

Â

Ein solcher Fall der ausnahmsweise bestehenden Ã□berprÃ¼fbarkeit eines VerstoÃ□es gegen die verfahrensrechtlichen Vorgaben des Â§ 60 SGG liegt hier nicht vor. Das SG hat Ã¼ber den am 19. Juni 2023 eingegangenen Antrag auf Ablehnung des Kammervorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit mit Beschluss vom 22. Juni 2023 entschieden und das Ablehnungsgesuch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen (Az.Â S 1 SF 55/23 AB). Es ist nicht erkennbar und auch durch den KlÃ¤ger selbst nicht vorgetragen, dass diese Entscheidung auf willkÃ¼rlichen bzw. manipulativen ErwÃ¤gungen beruhen wÃ¼rde.

Â

Der KlÃ¤ger rÃ¼gt weiter die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches GehÃ¶r (Â§Â 62Â SGG, Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz), weil ihn die Entscheidung des SG Ã¼ber seinen Antrag auf Verlegung des Termins zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 29.Â Juni 2023 zu spÃ¤t erreicht habe. Nach Â§ 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§Â 227Â Abs. 1 Satz 1 ZPO kann das Gericht einen Termin â□□aus erheblichen GrÃ¼ndenâ□□ auf Antrag oder von Amts wegen verlegen. Auch wenn danach kein Anspruch auf Verlegung besteht, so darf doch im gerichtlichen Bestreben um ein zÃ¼giges Verfahren das rechtliche GehÃ¶r eines Beteiligten nicht verkÃ¼rzt werden. Dies geschieht allerdings, wenn eine Terminverlegung abgelehnt und es dem verhinderten Beteiligten dadurch unmÃ¶glich gemacht wird, sich sachgerecht und erschÃ¶pfend zu Ã¤uÃ□ern (vgl. BSG, Beschluss vom 05. MÃ¤rz 2004 â□□ B 9 SB 40/03 B -, Rn. 6, Juris). Der gemÃ¤Ã□ Â§ 124 Abs. 1 SGG auch fÃ¼r das sozialgerichtliche Verfahren geltende MÃ¼ndlichkeitsgrundsatz gewÃ¤hrt dem Verfahrensbeteiligten grundsÃ¤tzlich ein Recht darauf, zur mÃ¼ndlichen Verhandlung zu erscheinen und mit seinen AusfÃ¼hrungen gehÃ¶rt zu werden. Die MÃ¶glichkeit des Vortrags in der mÃ¼ndlichen Verhandlung ist die umfassende Form der GewÃ¤hrung des rechtlichen GehÃ¶rs. Bestandteil des Anspruchs des Beteiligten auf GewÃ¤hrung des rechtlichen GehÃ¶rs in der Form der mÃ¼ndlichen Verhandlung ist auch das Recht auf Aufhebung oder Verlegung eines anberaumten Termins zur mÃ¼ndlichen Verhandlung, wenn dies aus erheblichen GrÃ¼nden notwendig ist. Entsprechende Anforderungen an die Verhaltensweise des Gerichts ergeben sich auch aus dem aus Art. 2 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden allgemeinen Prozessgrundrecht auf ein faires Verfahren (vgl. hierzu BSG, BeschlÃ¼sse vom 06.Â Oktober 2010 â□□ B 12 KR 58/09 B â□□, Rn. 7 ff., und vom 06. Oktober 2022 â□□ B 8 SO 5/22 B â□□, Rn. 7 ff., jeweils in Juris).

Â

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass eine Verletzung des rechtlichen GehÃ¶rs, die darin besteht, dass ein Verfahrensbeteiligter gehindert wurde, an der mÃ¼ndlichen Verhandlung teilzunehmen, fÃ¼r die Entscheidung ursÃ¤chlich geworden ist. Obwohl die Verletzung des rechtlichen GehÃ¶rs anders als im

verwaltungsgerichtlichen Verfahren (vgl. Â§ 138 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung) nicht als absoluter Revisionsgrund ausgestaltet ist (vgl. Â§ 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§Â 547 ZPO), erÃ¼brigen sich auch im sozialgerichtlichen Verfahren im Allgemeinen AusfÃ¼hrungen dazu, inwieweit das angefochtene Urteil auf der Verletzung des rechtlichen GehÃ¶rs beruhen kann (BSG, Beschluss vom 15. Dezember 2016 â B 5 R 238/16 B -, Rn. 12, m. w. N., Juris).

Â

Im vorliegenden Fall ist eine Verletzung des Anspruchs des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung rechtlichen GehÃ¶rs unter dem Gesichtspunkt einer nicht rechtzeitigen Kenntnis von der Entscheidung Ã¼ber den Antrag auf Verlegung des Termins der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht gegeben. Das SG hat den KlÃ¤ger am 12. Juni 2023 zur mÃ¼ndlichen Verhandlung fÃ¼r den 29.Â Juni 2023 um 12:40 Uhr geladen. Ausweislich der in den Akten befindlichen Postzustellungsurkunde ist dem KlÃ¤ger die Ladung am 13. Juni 2023 zugestellt und damit nach Â§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGG bekanntgegeben worden. Die ohnehin gemÃ¤Ã Â§Â 110 Abs. 1 Satz 1 SGG nur als âSoll-Regelungâ ausgestaltete Ladungsfrist, wonach der Vorsitzende Ort und Zeit der mÃ¼ndlichen Verhandlung bestimmt und diese den Beteiligten in der Regel zwei Wochen vorher mitteilt, ist eingehalten. Die Ladung zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 29. Juni 2023 ist dem KlÃ¤ger 16 Tage zuvor bekanntgegeben worden. Mit am 19. Juni 2023 beim SG eingegangenem Schreiben vom 16. Juni 2023 und erneut mit weiterem Schreiben vom 20. Juni 2023 hat der KlÃ¤ger seinen Antrag auf Ablehnung des Kammervorsitzenden mit einem Antrag âauf neue Terminierung des Verfahrens unter einer anderen Kammerâ verbunden. Nachdem die hierfÃ¼r zustÃ¤ndige Kammer des SG mit Beschluss vom 22. Juni 2023 das gegen den Kammervorsitzenden gerichtete Ablehnungsgesuch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen hatte, hat der Kammervorsitzende mit Beschluss vom 28. Juni 2023, dem KlÃ¤ger zugestellt am 29.Â Juni 2023, den Antrag des KlÃ¤gers auf Verlegung des fÃ¼r den 29. Juni 2023 anberaumten Termins abgelehnt und mitgeteilt, erhebliche GrÃ¼nde fÃ¼r die Terminverlegung seien weder dargelegt noch glaubhaft gemacht worden. UnabhÃ¤ngig davon, ob der mit einem Antrag auf Ablehnung des Kammervorsitzenden verbundene Antrag âauf neue Terminierung des Verfahrens unter einer anderen Kammerâ nur akzessorisch zu einem ggf. begrÃ¼ndeten Ablehnungsgesuch gestellt werden sollte oder aber als eigenstÃ¤ndiger Antrag auf Terminverlegung unabhÃ¤ngig von der Frage der KammerzustÃ¤ndigkeit zu verstehen war, liegt damit eine am Tag vor der mÃ¼ndlichen Verhandlung ergangene Entscheidung Ã¼ber den Antrag auf Neuterminierung vor. Unter den gegebenen UmstÃ¤nden des Falles hÃ¤lt es der Senat auch fÃ¼r unbeachtlich, dass diese Entscheidung dem KlÃ¤ger erst am Tag des Termins der mÃ¼ndlichen Verhandlung selbst zugestellt worden ist und dieser ggf. keine Kenntnis hiervon besaÃ. Ãber einen Antrag des KlÃ¤gers auf Neuterminierung konnte der Kammervorsitzende erst nach einer ZurÃ¼ckweisung des zeitgleich gestellten Ablehnungsgesuchs entscheiden, mithin am 22. Juni 2023 bzw. nach RÃ¼cklauf der Akten von der Ã¼ber das Befangenheitsgesuch entscheidenden Kammer. Aus einer ihm vor dem Termintag nicht zugegangenen Aufhebung bzw. Verlegung konnte der KlÃ¤ger, insbesondere auch unter BerÃ¼cksichtigung der ihm bekannten engen Terminlage, die die technische

DurchfÃ¼hrbarkeit und zeitliche Zumutbarkeit einschrÃ¤nkte, nicht folgern, seinem Antrag sei stattgegeben worden. Vielmehr traf ihn aus seiner Prozessverantwortung heraus eine Erkundigungsobliegenheit. Er hÃ¤tte sich beim Gericht Kenntnis verschaffen mÃ¼ssen, ob seinem Antrag stattgegeben wurde. Solange ihm eine Terminverlegung nicht mitgeteilt wurde, musste er davon ausgehen, dass die mÃ¼ndliche Verhandlung, zu der er ordnungsgemÃ¤Ã geladen worden war, stattfinden wird. Bereits in der Ladung vom 12. Juni 2023 war er darauf hingewiesen worden, dass bei einem Ausbleiben auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kÃ¶nne (vgl. hierzu: BSG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 â B 12 KR 64/17 B -, Rn. 8, Bundesfinanzhof , Beschluss vom 16.Â August 2019 â V B 57/18 -, Rn. 1, beide in Juris; Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 20. Juni 1991 â 15 W 22/91 -, Leitsatz und GrÃ¼nde in MDR 1991, 1195). Bei dieser Sachlage kann aus einer fehlenden Kenntnis des KlÃ¤gers hinsichtlich der Ablehnung seines Antrags auf Neuterminierung nicht auf eine Verletzung des rechtlichen GehÃ¶rs geschlossen werden. Im Ãbrigen war auch eine telefonische Benachrichtigung vorab durch das Gericht bei dem nicht anwaltlich vertretenen KlÃ¤ger nicht mÃ¶glich. Eine eigene Telefonnummer des KlÃ¤gers ist in den Verfahrensakten bis zum Zeitpunkt der Entscheidung Ã¼ber die Neuterminierung nicht dokumentiert. SchlieÃlich ist fÃ¼r den Senat auch nicht erkennbar, dass durch den KlÃ¤ger ein erheblicher Grund fÃ¼r eine Neuterminierung vorgetragen worden wÃ¤re. Sein nicht begrÃ¼ndeter Verlegungsantrag steht zudem im Widerspruch zur gleichzeitig erhobenen RÃ¼ge einer Ã¼berlangen Verfahrensdauer.

Â

Soweit der KlÃ¤ger vorbringt, ihm sei die beantragte Akteneinsicht verwehrt worden, kann auch hierin grundsÃ¤tzlich eine GehÃ¶rsverletzung liegen, und zwar im Sinne eines Erschwerens bzw. Vereitelns rechtlichen oder tatsÃ¤chlichen Vortrags, den das Gericht hÃ¤tte zur Kenntnis nehmen kÃ¶nnen. Der Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r im Sinne von Art. 103 Abs. 1 GG, Â§ 62 SGG gewÃ¤hrleistet, dass die Beteiligten zum gerichtlichen Verfahren herangezogen werden und Gelegenheit erhalten, sich vor Erlass der Entscheidung zum Prozessstoff zu Ã¤uÃern.

Â

TatsÃ¤chlich hat das SG den am 19. Juni 2023 bei ihm eingegangenen Antrag des KlÃ¤gers auf Akteneinsicht unter dem 21. Juni 2023 dahingehend positiv beschieden, dass er jederzeit wÃ¤hrend der GeschÃ¤ftszeiten Akteneinsicht nehmen kÃ¶nne. Eine verweigerte Akteneinsicht, die zu einer GehÃ¶rsverletzung fÃ¼hren kÃ¶nnte, liegt mithin nicht vor. Soweit der KlÃ¤ger die Auffassung vertreten sollte, nicht rechtzeitig vor dem Termin von der Bewilligung der Akteneinsicht Kenntnis erhalten zu haben, ist dem entgegenzuhalten, dass terminliche ZwÃ¤nge, die aus einem erst kurz vor der mÃ¼ndlichen Verhandlung gestellten Akteneinsichtsgesuch resultieren, grundsÃ¤tzlich in die SphÃ¤re des KlÃ¤gers fallen und bei frÃ¼hzeitiger Antragstellung hÃ¤tten vermieden werden kÃ¶nnen. Jedenfalls hat der KlÃ¤ger aber in keiner Weise dargelegt, welcher entscheidungserhebliche Vortrag durch die unterbliebene Akteneinsicht nicht habe

rechtzeitig vorgebracht werden kÃ¶nnen. Einen Verfahrensmangel kann er insoweit bereits aus diesem Grunde nicht rÃ¼gen.

Â

Soweit der KlÃ¤ger vorbringt, seine VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge wegen Ã¼berlanger Verfahrensdauer sei durch das SG ignoriert worden, ist auch dieser Vortrag nicht geeignet, seiner Nichtzulassungsbeschwerde zum Erfolg zu verhelfen. Allein eine Ã¼berlange Verfahrensdauer des erstinstanzlichen Verfahrens fÃ¼hrt nicht zur Statthaftigkeit der Berufung, da hierauf die Entscheidung in der Regel nicht beruhen kann. Es ist nicht ersichtlich und wird durch den KlÃ¤ger auch nicht geltend gemacht, dass eine Ã¼berlange Verfahrensdauer den Inhalt der Entscheidung beeinflusst habe, diese also auf dem Mangel â□□ sein Vorliegen unterstellt â□□ beruhen kÃ¶nne. Eine etwaige Verletzung des Rechts des KlÃ¤gers auf ein zÃ¼giges, in angemessener Frist durchgefÃ¼hrtes Verfahren kÃ¶nnte im Ã□brigen durch die Zulassung der Berufung nicht geheilt werden. Das Verfahren wÃ¼rde sich im Gegenteil bis zu einer rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung weiter verlÃ¤ngern (BSG, BeschlÃ¼sse vom 04. September 2007 â□□ BÂ 2Â U 308/06 -, Rn. 13 f., und vom 28. Februar 2008 â□□ B 7 AL 109/07 B â□□, Rn. 5, beide in Juris). Der (frÃ¼her vertretenen) gegenteiligen Rechtsauffassung, wonach eine Nichtzulassungsbeschwerde (im Revisionsverfahren) gestÃ¼tzt auf die Garantien in Art. 6 Abs. 1 EuropÃ¤ische Menschenrechtskonvention (EMRK) und Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) sowie auf den aus dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes folgenden JustizgewÃ¤hrleistungsanspruch als Verfahrensfehler im Sinne des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG bzw. des Â§ 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG geltend gemacht werden kann, ohne darlegen zu mÃ¼ssen, dass die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensfehler beruhen kann (so noch: BSG, Beschluss vom 13. Dezember 2005 â□□ B 4 RA 220/04 B -, Rn. 36 ff., Juris), ist durch den Erlass des Gesetzes Ã¼ber den Rechtsschutz bei Ã¼berlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (Ã□GG) im Jahr 2011 der Boden entzogen. Falls Gerichtsverfahren unangemessen lange dauern, kann dies inzwischen nachÂ Â§Â 198 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) einen eigenstÃ¤ndigen EntschÃ¤digungsanspruch der Beteiligten begrÃ¼nden. Â§ 198 Abs. 3 GVG regelt die MÃ¶glichkeit und die Obliegenheit, einer sich abzeichnenden Ã¼berlangen Verfahrensdauer mit einer VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge vorzubeugen. Dieser mit einer vorbeugenden VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge kombinierte EntschÃ¤digungsanspruch soll das Rechtsschutzproblem Ã¼berlanger Verfahrensdauer abschlieÃ□end lÃ¶sen und die Funktion richterrechtlich entwickelter Rechtsbehelfe Ã¼bernehmen. Der KlÃ¤ger legt mit seiner Beschwerde nicht dar, warum neben der EntschÃ¤digungsregelung in Â§Â 198 GVGÂ gleichwohl die Ã□berlÃ¤nge eines Gerichtsverfahrens noch einen Verfahrensmangel begrÃ¼nden kÃ¶nnte, der mit der Nichtzulassungsbeschwerde gerÃ¼gt werden kann (vgl. hierzu: BSG, BeschlÃ¼sse vom 15. Oktober 2015 â□□ B 9 V 15/15 B -, Rn. 9, und vom 22. Januar 2020 â□□ B 9 SB 46/19 B -, Rn. 7, beide in Juris). Soweit der KlÃ¤ger darauf hinweist, die durch ihn erhobene VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge werde durch das Gericht ignoriert, handelt es sich dabei ohnehin um ein eigenstÃ¤ndiges Verfahren, von dem weder ausgefÃ¼hrt noch ersichtlich wird, weshalb dieses Teil des vorliegenden Rechtsstreits sein kÃ¶nnte.

Â

Soweit der KlÃ¤ger vorbringt, das SG habe weder den Gerichtsbescheid vom 11.Â Juni 2019 noch das Urteil vom 29. Juni 2023 hinreichend begrÃ¼ndet, rÃ¼gt er damit einen VerstoÃ gegen die BegrÃ¼ndungspflichtÂ gemÃ¤Ã Â§ 128 Abs. 1 Satz 2 SGG in Verbindung mit Â§ 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG. Diese verpflichtet die Gerichte, im Urteil â bzw. in einem diesem gleichgestellten Gerichtsbescheid nachÂ Â§Â 105Â Abs. 3 SGG â die GrÃ¼nde anzugeben, die fÃ¼r die richterliche Ãberzeugung leitend gewesen sind. Aus den EntscheidungsgrÃ¼nden muss ersichtlich sein, auf welchen ErwÃ¤gungen in tatsÃ¤chlicher und rechtlicher Hinsicht die Entscheidung beruht. DafÃ¼r muss das Gericht aber nicht jeden Gesichtspunkt, der erwÃ¤hnt werden kÃ¶nnte, abhandeln (BVerfG, Beschluss vom 25.Â MÃ¤rz 2010 â 1 BvR 2446/09 -, Rn. 11, Juris). Auch braucht es nicht zu Fragen Stellung nehmen, auf die es nach seiner Auffassung nicht ankommt. Eine Entscheidung ist deshalb nicht schon dann nicht mit GrÃ¼nden versehen, wenn das Gericht sich unter BeschrÃ¤nkung auf den Gegenstand der Entscheidung kurz gefasst und nicht jeden Gesichtspunkt, der mÃ¶glicherweise hÃ¤tte erwÃ¤hnt werden kÃ¶nnen, behandelt hat. Zugleich wÃ¤re die BegrÃ¼ndungspflicht selbst dann nicht verletzt, wenn die AusfÃ¼hrungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen und tatsÃ¤chlichen Gegebenheiten falsch, oberflÃ¤chlich oder wenig Ã¼berzeugend sein sollten (BSG, BeschlÃ¼sse vom 22. Januar 2008 â B 13 R 144/07 B -, Rn. 7, und vom 26. Mai 2021 â B 13 R 219/20 B -, Rn. 14, beide in Juris, m. w. N.). Dass gemessen daran das Urteil des SG vom 29. Juni 2023, das nicht auf die BegrÃ¼ndung des wirkungslos gewordenen Gerichtsbescheid vom 11. Juni 2019 sondern ausdrÃ¼cklich auf den Wegfall des auch im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung noch erforderlichen RechtsschutzbedÃ¼rfnisses fÃ¼r die vom KlÃ¤ger erhobene Anfechtungsklage gegen den Sanktionsbescheid vom 17.Â Dezember 2014 nach RÃ¼cknahme durch den Beklagten mit Bescheid vom 24. Juni 2015 (und Auszahlung der einbehaltenen Leistungen am 23. Juli 2015) abgestellt hatte, als nicht mit GrÃ¼nden versehen anzusehen sei, legt der KlÃ¤ger in keiner Weise dar.

Â

SchlieÃlich ist auch der Einwand der âMassenterminierungâ nicht geeignet, der Nichtzulassungsbeschwerde des KlÃ¤gers zum Erfolg zu verhelfen. Abgesehen davon, dass auch insoweit durch den KlÃ¤ger keine Entscheidungserheblichkeit eines etwaigen Verfahrensfehlers dargetan ist, stellt es einen Ausfluss des Bestimmungsrechts des Vorsitzenden im Hinblick auf Ort und Zeit der mÃ¼ndlichen Verhandlung im Sinne des Â§ 110 Abs. 1 SGG dar, wenn dieser mehrere Verfahren der gleichen Beteiligten bÃ¼ndelt und diese effizient und ressourcenschonend am selben Tag verhandelt.

Die Beschwerde war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG.

Mit der Ablehnung der Beschwerde wird das Urteil rechtskrÃ¤ftig (Â§ 145 Abs. 4 Satz 4 SGG).

III.

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das von ihm gefÃ¼hrte Beschwerdeverfahren.

GemÃ¤Ã Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhÃ¤lt ein Beteiligter auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn er nach seinen persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen die Kosten fÃ¼r die ProzessfÃ¼hrung nicht oder nur in Raten aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Bei der PrÃ¼fung der hinreichenden Aussicht auf Erfolg im Rahmen der Prozesskostenhilfe findet lediglich eine summarische PrÃ¼fung vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Rahmens der Art. 3 Abs. 1, 20 Abs. 3 und 19 Abs. 4 GG statt. Hinreichende Erfolgsaussicht ist gegeben, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt des KlÃ¤gers bzw. Antragstellers auf Grund seiner Sachverhaltsschilderung und der vorliegenden Unterlagen fÃ¼r zutreffend oder zumindest fÃ¼r vertretbar hÃ¤lt und in tatsÃ¤chlicher Hinsicht von der MÃ¶glichkeit der BeweisfÃ¼hrung Ã¼berzeugt ist (vgl. Schmidt in: Meyer-Ladewig u. a., SGG Kommentar, 14. Aufl. 2023, Â§Â 73a Rn.Â 7a, m. w. N.). Aus GrÃ¼nden der Rechtsschutzgleichheit zwischen den Beteiligten sind keine Ã¼berspannten Anforderungen zu stellen. Prozesskostenhilfe kommt jedoch nicht in Betracht, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht gÃ¤nzlich ausgeschlossen, die Erfolgschance aber nur eine entfernte ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07. April 2000 â 1 BvR 81/00 -, Juris).

Vorliegend hat die Beschwerde aus den obigen GrÃ¼nden zu keinem Zeitpunkt eine hinreichende Erfolgsaussicht geboten, so dass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe bereits aus diesem Grunde abzulehnen war.

IV.

Der Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 20.03.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024